

‘inluster vir Pippinus’, D. Arn. 3: ‘inluster viro Pippino’, D. Arn. 9. 10. 11. 12. 13. 14: ‘inluster vir Karolus’, D. Arn. 15: ‘Signum inluster vir Karlomannus’, D. Arn. 16: ‘inluster Karlo-mannus’, D. Arn. 18. 20. 21. 22. 23: ‘inluster vir Pippinus’. Hätte Pippin nach seiner Thronbesteigung an die Titulatur angeknüpft, deren er sich früher consequent bedient hatte, so würde demnach der Anfang seiner Urkunden lauten müssen: ‘inluster vir P. rex Francorum’, oder allenfalls ‘P. rex Francorum inluster vir’. Heisst es in seinen Königsurkunden niemals so, sondern immer ‘P. rex Francorum vir inluster’, so kann das nur durch Adoption des merovingischen Titels, aber nicht durch Fortführung des bisherigen arnulfingischen erklärt werden.

Schliesslich will ich noch ein Argument anführen, das aus dem Urkundenwesen der nicht fränkischen Reiche, welche von Germanen auf römischem Boden begründet worden sind, entnommen werden kann¹. Der Titel der langobardischen Könige lautet in den meisten echten Urkunden, die uns erhalten sind: ‘Flavius N. vir excellentissimus rex’. Urkunden von Königen des burgundischen und westgothischen Reiches haben wir nicht. Aber Gundobad heisst in der Vorrede zu seinem Gesetz² ‘vir gloriosissimus Gundobadus rex Burgundionum’, und in den Ueberschriften der einzelnen Capitel des westgothischen Gesetzes findet sich sehr oft der offenbar officiële Titel ‘Flavius gloriosus N. rex’³. Eine vollkommene Analogie zu diesen Titeln bildet das ‘vir inluster’ der Merovinger.

Mit Pirenne halte ich nach diesen Ausführungen daran fest, dass der ursprüngliche und regelmässige Titel der merovingischen Könige gelautet habe: ‘N. rex Francorum vir inluster’. Nur das ist Havet zuzugeben, übrigens im wesentlichen schon vor ihm von Sichel bemerkt worden, dass, wenn die Adresse mit ‘viris inlustribus’ oder ‘inlustribus viris’ begann, in einigen Fällen selbst dann, wenn diese Worte innerhalb der Adresse vorkamen, das entsprechende Prädikat im Königstitel fortgelassen und dieser auf die Formel ‘N. rex Francorum’ verkürzt wurde.

1) Damit dürfte zugleich die Ansicht Havets, dass das Prädikat ‘vir inluster’ für die merovingischen Könige nicht passend gewesen sei, widerlegt sein. Auf die Frage, ob die Annahme desselben mit dem von Greg. Tur. II, 38 erwähnten Vorgang zusammenhängt, will ich dabei gar nicht eingehen. 2) Mon. Germ. LL. III, 525. 3) Vgl. auch Form. Visig. 7. 25: ‘gloriosissimus domnus meus ill. rex’.
